

die Gültigkeit der Ehe entscheiden. Eine solche gesetzliche Anweisung besteht nach can. 1869, § 4, nur für den Fall, daß der Richter sich *keine* moralische Gewißheit verschaffen kann, und auch dann nur für die *causae favorabiles*. Es ist daher ganz und gar falsch, wenn die Rota in der *causa* vom 17. Februar 1917 sagt: „*At fas judici non est eam (Impotenztheorie) sequi in definiendis matrimonialibus controversiis circa impotentiae impedimentum*“ (Dec. rot. 9. dec. 4, p. 32).“ So weit Trieb; über die Frage, ob eine *mulier excisa impotent* oder nur *steril* sei, handelt er l. c., S. 277, 8.

Bekannt ist, daß die Rota am 3. Februar 1916 der Impotenztheorie das Wort sprach (l. c. vol. 8, dec. 1). Vgl. Cornaggia Medici: „*l'impotenza a generare si può proporre come causa di annullamento del matrimonio?*“ (Kann man die Zeugungsunfähigkeit als Klagegrund für die Ungültigkeit der Ehe vorbringen? Il Diritto Ecclesiastico, 1931, n. 5; 1932, n. 3.)

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

**(Ehen von Kriegsgefangenen.)** Über diesen Gegenstand ist schon viel geschrieben worden; in diesem Artikel soll kurz auf zwei Entscheidungen der Römischen Rota hingewiesen werden. Der neue Band der „*S. Romanae Rotae Decisiones seu Sententiae*“, welcher die Streitfälle des Jahres 1926 behandelt (Band XVIII), enthält zwei Urteile über Ehen von Kriegsgefangenen. Dec. IV (S. 17—21) enthält folgenden Fall:

Josef Krticka aus Böhmen kam 1915 in die russische Gefangenschaft, und lernte 1917 in Kazan, Erzdiözese Mohilew, die Witwe Zinaida Volk, eine orthodoxe Russin, kennen, und vermaßt sich mit ihr am 4. November 1918 nach orthodoxem Ritus in der orthodoxen Kirche. Im folgenden Jahre zogen beide nach Böhmen, lösten das gemeinsame Leben auf und erlangten die bürgerliche Scheidung. Im Jahre 1922 trat Josef an das Prager Ehegericht heran mit der Bitte, die Ehe für ungültig zu erklären, weil die kirchliche Eheschließungsform des can. 1094 nicht gewahrt worden sei. Das Ehegericht glaubte den Fall einer Notehe im Sinne des can. 1098 für gegeben und sprach sich für die Gültigkeit der Ehe aus im Jahre 1922. Im folgenden Jahre (15. Februar 1923) erklärte die zweite Instanz (Olmütz) die Ehe für ungültig; ebenso die Rota am 30. Jänner 1926. Begründung des Urteils: Josef war als Katholik an die Form gebunden (can. 1099, § 1, n. 2); die Ausnahme des can. 1098 kommt ihm nicht zugute, da tatsächlich der katholische Pfarrer damals in Kazan weilte; der Glaube, der Pfarrer sei abwesend, genügt nicht, wenn nicht ein zweites Element hinzukommt, nämlich „*prudens praevision de ea rerum condi-*

tione per mensem duratura“ (decl. auth. 10. Nov. 1925; Acta Ap. Sed., vol. XVII, p. 583). Josef hatte überhaupt keine Nachforschungen über die Abwesenheit des katholischen Pfarrers angestellt.

Der zweite Fall ist dieser:

Antonius kam in die Kriegsgefangenschaft nach Ungarn und lernte als Diener der Gräfin T. deren Köchin Susanna, helvetischer Konfession, kennen. Da der zuständige katholische Geistliche elf Kilometer vom Schlosse der Gräfin entfernt war, schloß Antonius die Ehe vor dem protestantischen Geistlichen und zwei Zeugen, am 27. Februar 1919. Im selben Jahre kehrte Antonius in sein Vaterland zurück, ohne daß Susanna, die unterdessen Mutter geworden war, ihm folgte; auch später war ihr die Reise ins Ausland zu beschwerlich. In der Zwischenzeit hatte Antonius ein anderes Verhältnis angefangen, das nicht ohne Folgen blieb. Daher bat er seinen Diözesanbischof, den status liber zu erklären, um die uneheliche Mutter heiraten zu können; dieser aber meinte, es sei bei der Eheschließung der Fall des can. 1098 gegeben gewesen; er zog daher bei dem zuständigen Ordinariat in Ungarn Erkundigungen ein. Daraufhin berichtete er an die Heilige Sakramentenkongregation; diese beauftragte den Diözesanbischof, den Prozeß de nullitate matrimonii zu führen; tatsächlich wurde aus besonderen Gründen ein anderes Tribunal gewählt. Dieses erklärte die Ehe am 20. Dezember 1922 für ungültig; ebenso tat es die Rota am 29. Juli 1926 (Decis. 36, S. 278—292). Begründung des Urteils: Antonius konnte unter den damaligen Verhältnissen ohne großen Nachteil den zuständigen Pfarrer erreichen; also kann can. 1098 nicht in Betracht kommen.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

**(Ein Eheroman.)** Der katholisch in Österreich geborene Offizier Anton heiratete im Jahre 1917 civiliter die Katholikin Theresia, die von ihrem katholisch angetrauten Manne nach ungarischem Ehegesetz geschieden war. In Nachwirkung einer alten kaiserlichen Entschließung vom 24. April 1857 mußten auch nach Einführung der obligatorischen Zivilehe in Ungarn Offiziere beim Ansuchen um die Heiratsbewilligung angeben, ob sie der staatlichen Eheschließung die kirchliche folgen lassen wollen und können. Um diesen Wunsch zu erfüllen, wurde Theresia evangelisch. Nun war eine kirchliche (evangelische) Trauung möglich! Nach dem Umsturz kehrten beide Gatten nach Österreich zurück. Die Ehe gestaltete sich aber bald unglücklich. Auf Grund des § 111, a. b. G.-B., konnte nur eine Scheidung von Tisch und Bett erreicht werden (ein, bezw. beide Teile